

Förderrichtlinie der Gemeinde Bedburg-Hau zur Gewährung eines Zuschusses für Beratungsleistungen zur Gestaltung von Vorgärten

1. Zweck des Zuschusses

Ziel der Förderung ist die Aufwertung von Vorgärten zugunsten von Insekten und der Artenvielfalt sowie der Verbesserung des Kleinklimas.

Als Vorgarten gilt jener unbebaute Bereich des Grundstücks, der sich zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der Bebauung eines Grundstücks in Richtung öffentlicher Verkehrsfläche befindet.

Die Bezuschussung der Beratungsleistung zur Vorgartengestaltung soll einen Anreiz darstellen, einen pflegeleichten, naturnahen Vorgarten anzulegen und Flächen nicht mit Schotter zu gestalten oder zu versiegeln. Auch soll sie zu Eigeninitiative anregen, wie Vorgärten in der heutigen Zeit klima- und artenfreundlich gestaltet werden können, ohne einen erheblichen Pflegeaufwand darzustellen.

2. Fördergegenstand

Gefördert wird die Beratung zur Gestaltung eines naturnahen, klima- und insektenfreundlichen Vorgartens. Die Beratungsleistung ist unabhängig von der Umsetzung der vom Gartenplaner empfohlenen Maßnahmen.

3. Empfänger des Zuschusses

Grund- und Hauseigentümer oder dingliche Verfügungsberechtigte mit einem Grundstück in Bedburg-Hau. Wohnungseigentümergeinschaften legen einen rechtskräftigen Beschluss der Gemeinschaft vor.

4. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Die Förderung beträgt maximal 100 Euro (inkl. Mehrwertsteuer) für Beratungsleistungen, unabhängig von einer späteren Umsetzung der Planungen. Die Beratung muss durch einen Garten- und Landschaftsbaubetrieb vorgenommen werden, der Mitglied im Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V. ist (www.galabau.de). Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss besteht nicht; das zuständige Fachamt entscheidet im Einzelfall und nach Prüfung der Reihenfolge des Antragseingangs (Eingangsstempel) und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

Die Beratungsleistung darf nicht vor Bewilligung der Maßnahme in Anspruch genommen worden sein. Der Anspruch auf Bewilligung des Zuschusses erlischt am 31.12. des jeweiligen Jahres. Die Frist beginnt mit Datum des Bewilligungsbescheides.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Einreichung des Bewilligungsbescheides inklusive der Rechnung des beratenden Unternehmens durch den Antragsteller/die Antragsteller seitens der Gemeinde Bedburg-Hau auf das angegebene Konto des Antragstellers/die Antragsteller.

5. Antragstellung und Auszahlung des Zuschusses

Der Antrag erfolgt über das beigefügte Antragsformular auf einen Zuschuss für Beratungsleistungen zur Gestaltung von Vorgärten.

Der Antrag ist auch über die Homepage der Gemeinde Bedburg-Hau abrufbar und kann per Mail oder nach telefonischer Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung zugestellt werden.

Der Antrag ist zu richten an:

Gemeinde Bedburg-Hau
z.Hd. Felix Witzke
Abteilung Planen und Bauen
Rathausplatz 1, 47551 Bedburg-Hau

Ansprechpartner

Felix Witzke

Mail: felix.witzke@bedburg-hau.de

Telefon: 02821-66061

6. Mediale Begleitung

Eine freiwillige mediale Begleitung der Durchführung einer pflegeleichten, naturnahen Vorgartengestaltung wäre für die Gemeinde wünschenswert z.B. Fotos, Presseartikel).